

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 216/2020**vom 11. Dezember 2020****zur Änderung von Anhang XI (Elektronische Kommunikation, audiovisuelle Dienste und Informationsgesellschaft) des EWR-Abkommens [2023/2018]**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Durchführungsbeschluss (EU) 2018/1538 der Kommission vom 11. Oktober 2018 zur Harmonisierung der Frequenznutzung durch Geräte mit geringer Reichweite in den Frequenzbändern 874-876 MHz und 915-921 MHz ⁽¹⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Anhang XI des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

In Anhang XI des EWR-Abkommens wird nach Nummer 5czp (Durchführungsbeschluss (EU) 2019/784 der Kommission) folgende Nummer eingefügt:

„5czq. **32018 D 1538**: Durchführungsbeschluss (EU) 2018/1538 der Kommission vom 11. Oktober 2018 zur Harmonisierung der Frequenznutzung durch Geräte mit geringer Reichweite in den Frequenzbändern 874-876 MHz und 915-921 MHz (ABl. L 257 vom 15.10.2018, S. 57)

Der Beschluss gilt für die Zwecke dieses Abkommens mit folgender Anpassung:

Dieser Beschluss gilt nicht für Liechtenstein.“

Artikel 2

Der Wortlaut des Durchführungsbeschlusses (EU) 2018/1538 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 12. Dezember 2020 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen *.

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

⁽¹⁾ ABl. L 257 vom 15.10.2018, S. 57.

* Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

Geschehen zu Brüssel am 11. Dezember 2020.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss
Die Präsidentin
Sabine MONAUNI
